

Der djb – Geschichte und Geschichten*

Liebe Kolleginnen, (...) was ist denn nun das Besondere am Juristinnenbund? Ich glaube, es ist das Zusammentreffen, die Einheit von Frau-sein und von Jurist-sein in den Personen der Mitglieder, die die Leistungen des Verbands möglich macht. Äußern sich Frauen, sind es selten Juristinnen, äußern sich Juristen, sind es – noch immer – selten Frauen. Die Betrachtung der Probleme mit Augen, die die einer Frau und die einer Juristin gleichzeitig sind, machen wohl das Besondere des Verbands aus. Dazu kommt aber ein Engagement für die Sache der Frau, der Kinder und der alten Menschen, das wir in uns selbst spüren, das aber auch durchaus Dritten vermittelbar ist. So hat der frühere Bundesjustizminister Jahn bei einer Besprechung mit Juristinnen aus verschiedenen Berufssparten im Jahr 1970 gegenüber dem Juristinnenbund mit Blick auf die Arbeit der Familienrechtskommission geäußert:

„Ich schätze den Beitrag zur Reform des Ehescheidungsrechts besonders deshalb so hoch ein, weil zu einem Zeitpunkt, zu dem die Ehescheidungsreform in der Öffentlichkeit und in der Fachwelt fast nur unter dem verengten Aspekt des § 48 Ehegesetz diskutiert wurde, das Problem an seinem eigentlichen Kernpunkt erkannt und in Angriff genommen wurde, nämlich im Bereich des Unterhalts und der Versorgung.“

Jahns Äußerung von 1971 zu den Vorschlägen des Juristinnenbunds zur Änderung des § 218 StGB ist Ihnen ja aus den Vorauflagen unserer Dokumentation bekannt. Falls nicht: Sie ist auch in der 3. Auflage nachlesbar (dort S. 99).

Der Verband hat sich von Anfang an mit seinem frauenspezifisch-fachlichen Blick in die Rechtspolitik eingemischt, teilweise mit Hartnäckigkeit und zu einem guten Teil auch mit Erfolg. Einer der hartnäckigsten, aufreibendsten, aber letztendlich dann doch erfolgreichen Kämpfe war der gegen eine Versöhnungs- oder Widerspruchsregelung bei Straftaten gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Ehefrau. Und einer der längsten Kämpfe war zweifellos derjenige um den jetzigen gesetzlichen Güterstand, die Zugewinngemeinschaft. Die Frauenbewegung konnte sich mit dem gesetzlichen Güterstand des BGB von 1900 nicht abfinden. Schon im November 1913 hatte dann Margarete Berent, die im Folgejahr den Deutschen Juristinnen-Verein mitgründen sollte, an der Universität Erlangen ihre ganz umfangreiche Dissertation „Die Zugewinnstgemeinschaft der Ehegatten“ vorgelegt. Martin Wolff schreibt ihr hierzu: „Ich habe keinen Zweifel, dass Sie für ein wichtiges Problem zukünftigen Rechts einen dauernden geschichtlichen und dogmatischen Unterbau geliefert haben.“ Wie wahr! Denn die Überlegungen Berents haben auf die Neuregelung des Ehe- und Familienrechts 1958 starken Einfluss gehabt, wie bei Erna Scheffler, Deutsche Richterzeitung 1953, S. 85, nachzulesen ist. Aber auch: Welch eine lange Zeit.

Ich will mich noch ein bisschen bei den Gründerinnen des Deutschen Juristinnen-Vereins aufhalten, um darzutun, dass man

mit der Neugründung 1948 jedenfalls gedanklich da angeknüpft hat, wo 1933 der Juristinnen-Verein geendet hat. Marie Munk, eine andere Mitgründerin, hat im Auftrag des Bunds Deutscher Frauenvereine für den Vorstand des Deutschen Juristinnen-Vereins zusammen mit Margarete Berent 1921 eine Denkschrift „Vorschläge zur Änderung des Familienrechts“ und im Jahr 1923 allein eine Denkschrift „Vorschläge zur Umgestaltung des Rechts der Ehescheidung und der elterlichen Gewalt“ veröffentlicht.

Beim 33. Deutschen Juristentag 1924 in Heidelberg war Munk die erste Frau in der bis dahin 64-jährigen Geschichte, die ein Referat hielt. Thema der Abteilung war „Welche Richtlinien sind für die zukünftige Gestaltung des ehelichen Güterrechts aufzustellen?“ Es mutet einen eigenartig an, im Gesamtregister der Verhandlungen des Deutschen Juristentags zu lesen: Rechtsanwalt Frl. Dr. Munk. Bei den engeren Beratungen war auch Margarete Berent hinzugezogen, wie wohl seinerzeit noch ohne Assessor-Examen. In JW 1924 S. 1860 schreibt Munk selbst einen Bericht über die Ergebnisse der Abteilung, JW 1925 S. 309 veröffentlicht ihren Aufsatz „Die elterliche Gewalt und ihre Reform“. Und Juristentag für Juristentag finden sich Munk und Berent als Diskussionsrednerinnen ein, im Jahre 1930 beim 36. Juristentag in Lübeck finden wir dann schon eine fast geballte weibliche Macht beim Thema Staatsangehörigkeitsrecht. Gutachterin ist Dr. Emmey Rebstein-Metzger, Mannheim, später Mitglied unseres Verbands. Dr. Marianne Weber, Heidelberg, ist Koreferentin und Munk, Berent und die Reichstagsabgeordneten Pfülf und Lüders treten in der Diskussion auf, wobei – ich finde das sehr komisch – bei den Mitgliedern des Reichstags vor den Namen „Frau“ steht, Berent als Rechtsanwalt, Munk hingegen als Landgerichtsrätin aufgeführt sind. Sie hatten alle denselben Familienstand und dasselbe Geschlecht.

Dann ist es Nacht geworden über Deutschland. Der Lübecker Juristentag war der letzte vor dem Dritten Reich. Und beim 38. Deutschen Juristentag 1950 in Frankfurt schließt sich der Kreis. Dr. Munk war aus den USA herübergekommen und wurde als einzige Diskussionsrednerin neben unserer Vorsitzenden Hildegard Gethmann mit Beifall bereits begrüßt.

So bedauerlich es ist, dass es dem Deutschen Juristinnen-Verein nicht wie anderen Frauenverbänden der Weimarer Zeit gelungen ist, der Gleichschaltung durch Selbstauflösung zu entgehen: Wir müssen damit leben und wir können es auch; denn die Neugründung erfolgte im Geist von Munk und Berent.

Auf diesem 38. Deutschen Juristentag 1950 in Frankfurt, den ja Frau Professor Limbach gestern abend bereits erwähnt hat, ging dann ein neuer Stern auf. Dr. Erna Scheffler, die spätere Bundesverfassungsrichterin, hat ein fulminantes Referat zum

* Auszug aus einem Vortrag von Gertrud Hofmann am 19. September 1998 in Dortmund „50 Jahre djb“, Quelle: aktuelle Informationen des djb 4-98, S. 16 ff.

Thema der Gleichberechtigung der Frau gehalten. Das Generalthema dieses Juristentags war die Anpassung der Gesetze an das Grundgesetz. In unserem Fall ging es um Art. 3 Abs. 2 GG. Im nachfolgenden Rundschreiben unseres Verbands wird nicht nur dieses Referat, sondern auch der Abstimmungserfolg enthusiastisch gefeiert. Dieser Erfolg beim Deutschen Juristentag für die Sache der Gleichberechtigung muß dem Verband im dritten Jahr seiner Existenz einen ungemeinen Aufschwung gegeben haben.

In den folgenden Rundschreiben wird dann in nahezu verzweifeltem Ton darum geworben, doch beim nächsten Juristentag in allen Abteilungen präsent zu sein und sich in die Diskussion einzumischen, weil auf keinen Fall der Eindruck entstehen dürfe, dass das Interesse der Frauen am Deutschen Juristentag sofort nachläßt, wenn die Frage der Gleichberechtigung nicht mehr zur Erörterung steht. Es scheint da eine Bitte um gutes Benehmen in der Männerwelt auf, die sich zu meiner Verwunderung in den Rundschreiben der ersten Jahre öfters findet. Es wird auch für den Beitritt zum Deutschen Juristentag geworben, was soweit geht, dass Beitrittsformulare bei der Geschäftsstelle des Juristinnenbunds anforderbar waren.

Noch eine einzige Geschichte zum Deutschen Juristentag, die nachdenklich macht. 1949 wird voll Stolz berichtet, dass es gelungen ist, mit Marie-Elisabeth Lüders erstmalig während des 86-jährigen Bestehens des Juristentags eine Frau in den Hauptdeputationsausschuß, wie das damals hieß, zu wählen. Knapp zwei Jahre später ist im Rundschreiben Nr. 10 vom November 1951 zu lesen, und ich zitiere das wörtlich:

„In die ständige Deputation des Deutschen Juristentags waren bekanntlich außer Frau Dr. Lüders drei weitere Kolleginnen gewählt worden. Bei dieser Wahl war durch einen Zufall oder durch ein Versehen Herr Prof. Dr. Kegel, der sich um den Deutschen Juristentag sehr verdient gemacht hat, nicht wiedergewählt worden. Um seine Zuwahl zu ermöglichen, ist Frau Rechtsanwältin von Ameln aus Köln liebenswürdigerweise freiwillig zurückgetreten und hat sich dadurch sicherlich viele Sympathien erworben.“

Dieser Vorgang wäre heute nicht mehr denkbar. Dr. Elsbeth von Ameln scheint sich nicht als Opfer gefühlt zu haben, „liebenswürdigerweise freiwillig“ und „sicherlich viele Sympathien“ deutet auf die Art von weiblicher Bescheidenheit hin, auf die wir heute keinen Wert mehr legen können, die Männer aber sicher noch sehr gern an uns als hervorstechende weibliche Eigenschaft sehen würden. Heute gilt mehr das, was unsere 1. Vorsitzende Ursula Nelles einmal in einem völlig anderen Zusammenhang formuliert hat: Man gibt nichts freiwillig her, man hält es fest, um es sich allenfalls blutig entreißen zu lassen.

Elsbeth von Ameln hatte jedenfalls von diesem Vorgang kein Trauma. In ihren Memoiren „Köln Appellhofplatz“, 1985 erschienen, taucht diese Episode nicht auf. Die Dinge waren für sie mit Sicherheit relativ: Als Halbjüdin mit einem nichtjüdischen Mann verheiratet, hat sie das Dritte Reich nur überlebt, indem sie – zusammen mit dem Mann – untergetaucht ist, ein Schicksal, das allein aus den Rassegesetzen des Dritten Reiches so nicht erklärbar ist. Das Buch ist übrigens lesenswert!!!

Zu dem Thema weibliche Bescheidenheit noch einen Vorgang: Die Juristinnen haben sich bekanntlich für Frau Dr. Schwarzhaupt als Justizministerin eingesetzt. Frau Gethmann wurde dieserhalb bei Adenauer

Es wird vom Bestehen einer Feuerprobe gesprochen, der Abstimmungserfolg aber auch auf das tatsächlich ungewöhnliche Verhältnis von Frauen und Männern in der Abteilung zurückgeführt.

persönlich vorstellig. Als in der Tagespresse die Nachricht erschien, dass ein besonderes Frauenministerium gebildet werden sollte – das war 1962 –, sandte die seinerzeitige 1. Vorsitzende ein Telegramm an die Fraktionen des Bundestags und an die Verhandlungskommission von CDU, CSU und FDP.

„So sehr wir die Besetzung eines Ministeriums durch eine Frau wünschen, so entschieden widersprechen wir der Neugründung eines nicht notwendigen Ministeriums, nur um eine Frau in das Kabinett aufzunehmen. Wir halten dieses Verfahren für unwürdig.“

Zugleich versicherte man Frau Dr. Schwarzhaupt, dass man ihre Berufung in ein – wörtlich – „ordentliches“ Ministerium wünsche. Der Weg zu den Frauenbeauftragten heutigen Zuschnitts war wahrlich weit.

Die politische Entwicklung im geteilten Deutschland spiegelt sich in den Anfangsjahren darin wider, dass vor Frauenvereinigungen und vor Juristinnenvereinigungen gewarnt wird, die „kommunistisch unterwandert“ sind, die sich als „kommunistische Tarnorganisationen“ darstellen. Das ganze natürlich unter dem Stichwort „ostzonal“. Es wird auch gesammelt für Lebensmittelpakete für bedürftige Juristinnen in der „Zone“. Namen tauchen in diesem Zusammenhang selbstverständlich nicht auf, ganz im Gegensatz zum sonstigen Stil der ersten Jahre. Es wird auch gut gewesen sein so.

Dass die Zeiten, in die die Gründung des Verbands fiel, schlecht waren, wissen wir, teilweise auch noch aus eigener Erfahrung. Es erbarmt einen aber

geradezu, wenn man im Rundschreiben Nr. 10 vom 19. November 1951 liest, und ich zitiere es wörtlich:

„Unsere 2. Vorsitzende Frau Dr. E. Scheffler, Karlsruhe, Bundesverfassungsgericht, benötigt für ihre neue Arbeit dringend folgende Literatur: a) Den Grundrechtskommentar von Nipperdey b) Anschütz, Kommentar zur Weimarer Reichsverfassung, Auflage 1933 c) Brand, Kommentar zum Deutschen Beamten gesetz, Auflage 1942 d) Lammers-Simons: Entscheidungssammlung des Staatsgerichtshofs, 5 Bände. Die Bücher sind beim Bundesverfassungsgericht nur in einem Exemplar vorhanden und auch im Buchhandel nicht mehr erhältlich. Um Frau Dr. Scheffler ihre verantwortungsvolle Arbeit zu erleichtern, werden alle Kolleginnen dringend gebeten, ihr bei der Beschaffung dieser unerlässlichen Literatur auf antiquarischem Wege behilflich zu sein.“

Im Jahr 1950 wurde ein Ausschuss zur Unterbringung stellungsloser Kolleginnen eingesetzt, der dann allerdings sehr schnell feststellen mußte, dass

Der Mann hatte sich stark verrechnet. Wir sind älter. Anders als anderen Vereinen ist es dem Deutschen Juristinnenbund bislang gegückt, nicht gespalten zu werden.

eine eigentliche Stellenvermittlung nicht durchgeführt werden kann, weil man dadurch mit dem Arbeitsamt in Konflikt kommt. Und nur, weil es so hübsch ist, zitiere ich aus Rundschreiben Nr. 10 wörtlich:

„Den jungen Kolleginnen wird außerdem dringend empfohlen, Stenographie und Maschinenschreiben zu erlernen, weil sich dies beim Eintritt ins praktische Berufsleben als besonders zweckmäßig erwiesen hat.“

Stellenvermittlung ist ein Thema, das der Verband über die Jahre hin immer wieder angegangen ist, in den 1980er Jahren wollten wir eine Jugendreferentin einsetzen, die sich dann aber zu etabliert gefühlt hat. Heute gibt es immerhin einen Arbeitsstab „Arbeitslose Juristinnen“ und wir dürfen in unseren Informationen Stellengesuche und Stellenangebote veröffentlichen. Und dabei war der Verband in den ersten Jahren geradezu gezwungen, Stellenvermittlung zu betreiben; denn er war bei der Erstbesetzung des Bundesverfassungsgerichts und der obersten Gerichtshöfe des Bundes aufgefordert, geeignete Frauen zu benennen. Ich kann mir allerdings gut vorstellen, wie enttäuscht Frau Gethmann war, als ihr der inzwischen wohl legendäre Staatssekretär Dr. Walter Strauß im Bundesjustizministerium eröffnet hat, dass von den – damals – 24 Richtern des Bundesverfassungsgerichts tatsächlich höchstens eine Frau mit

Aussicht auf Erfolg benannt werden könne, nachdem Frau Gethmann kurz vorher verlautbart hatte, es sei an der Zeit, darauf hinzuwirken, dass von den 24 vorgesehenen Richtern eine möglichst große Anzahl Frauen sind. Und fernab von jedem Datenschutz wird im Jahr 1952 im Rundschreiben Nr. 14 ganz offen mitgeteilt:

„Wir haben zur Besetzung des Bundesverfassungsgerichts folgende Vorschläge gemacht: a) Frau Regierungsdirektorin Wiltraut von Brünneck b) Frau Landgerichtsdirektorin Lucia Finger c) Frau Landesverwaltungsgerichtsrätin Hildegard Krüger d) Frau Landesverwaltungsgerichtsrätin Charlotte Schmitt.“

Nun, die Erstgenannte wäre nach einem Intermezzo am Bundesverfassungsgericht auch Bundesverfassungsrichterin geworden. Richterin am Bundesverfassungsgericht wurde Charlotte Schmitt, die in ihrer Lebensbeschreibung in dem Band „Juristinnen“, herausgegeben von Fabricius-Brand u. a., die Frage, wie sie denn zum Bundesverfassungsgericht gekommen sei, damit beantwortet, sie habe gehört, der Juristinnenbund habe sie vorgeschlagen. Auch heutzutage mag noch manche Juristin hören, dass sich Mitglieder des Deutschen Juristinnenbunds für sie eingesetzt haben. Über die Reaktionen möchte ich keine Worte verlieren.

Die an dritter Stelle Genannte, Hildegard Krüger, war wohl eine Frau mit Ecken und Kanten. Offenbar blitzgescheit hat sie viel veröffentlicht, teilweise zusammen mit Erna Scheffler. In dem in einziger Auflage 1958 bei C.H. Beck erschienenen Kommentar zum Gleichberechtigungsgesetz von Krüger/Breetzke/Nowack nimmt ihre Einleitung 221 von insgesamt 831 Seiten ein. Tatsächlich ist es eine Kulturgeschichte der Gleichberechtigung, die im Chinesischen, Ägyptischen und Griechischen fußt und Moses wie Pius XII zitiert. Nachzulesen lohnt. Frau Krüger ist wie manch andere Kollegin dem Juristinnenbund im Lauf der Jahre und Jahrzehnte abhanden gekommen.

Bevor ich auf dieses Thema zurück und dann damit zum Schluss komme, möchte ich Ihnen aber noch zwei Geschichten erzählen, eine längere und eine kürzere.

Theodor Würmeling wird nicht mehr allen ein Begriff sein. Er war Familienminister unter Adenauer. Ich brauche ihn aber nicht vorweg zu charakterisieren; denn wess' Geistes Kind er war, wird Ihnen gleich deutlich werden. Er charakterisiert sich nämlich selbst. Der Bayerische Rundfunk brachte im Jahr 1955 eine Äußerung Würmelings, dass laut Feststellungen eines Rechtsanwalts von zehn Ehescheidungen acht auf die Berufstätigkeit der Ehefrau zurückzuführen seien. Der Verband bat Dr. Würmeling um Stellungnahme und um Angabe des Namens seines Gewährsmanns. Auszug aus der Antwort:

„Die Auffassung wurde damit begründet, dass Ehen, die zur Scheidung kamen, von dem Zeitpunkt an schlecht wurden, als beide Teile verdienten. Der Gang der Dinge war der, dass der Haushalt vernachlässigt, der Mehrverdienst nicht vernünftig angelegt wurde usw. Zur Bekanntgabe des Namens bin ich nicht ermächtigt.“

Unser Verband machte dann eine Umfrage bei seinen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung beschloß, Würmeling nahezulegen, seinen Irrtum in geeigneter Form richtigzustellen. Würmeling lehnte dies in einem weiteren Schreiben ab, in dem es u. a. heißt:

„Es kommt gewiss sehr darauf an, wie nahe man an die letzten Gründe herankommt.“

In einem weiteren Schreiben des Vorstands heißt es abschließend:

„Solange noch fast die Hälfte aller verheirateten berufstätigen Frauen mit bewundernswerter Tapferkeit ihre arbeitsunfähigen Männer miternährt, solange steht es gerade dem Familienminister schlecht an, die Frauen in der Öffentlichkeit in Mißkredit zu bringen. Sie, sehr geehrter Herr Minister, haben von der Ihnen gegebenen Möglichkeit, Ihren Irrtum zu berichtigen, keinen Gebrauch gemacht. Es bleibt uns deshalb keine andere Wahl, als die Berichtigung selbst in die Hand zu nehmen.“

Die Antwort des Ministers ist der Anlaß, warum ich den Vorgang überhaupt bringe.

„Abgeordneter des Deutschen Bundestags Dr. Würmeling, Bundesminister. An den Vorstand der Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte e.V., Kaiserstr. 24 (das war wohlgemerkt die Adresse von Frau Gethmann), Dortmund: Sehr verehrte Damen! In einem an mich gerichteten Schreiben vom 16.12.1955 hat die Vorsitzende Ihrer Vereinigung, Frau Dr. Gethmann, mir unterstellt, dass mein an Sie gerichtetes Schreiben vom 21.11.1955 keinen anderen Sinn haben kann, als die berufstätige Ehefrau in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Weiter heißt es in dem Schreiben, dass es gerade dem Familienminister schlecht anstehe, diese tapferen Frauen in der Öffentlichkeit in Mißkredit zu bringen. Ich verwahre mich hiermit in aller Entschiedenheit gegen diese meine Auffassungen und Bestrebungen derartig ins Gesicht schlagenden Unterstellungen, die ich nur als Ausfluss überspannter Phantasie betrachten kann. Ich darf annehmen, dass der Vorstand der Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte Wert darauf legt, dass die Vorsitzende sich wegen ihres unqualifizierten Verhaltens entschuldigt.“

Aus der Antwort des Vorstands will ich nur ganz wenig vorlesen:

„Der Vorstand empfindet es als befremdend, dass Sie unter Umgehung der I. Vorsitzenden, die bisher mit Ihnen korrespondiert hat, sich unmittelbar an die Mitglieder des Vorstands wenden. Ein solches Verhalten entspricht nicht den allgemeinen Gepflogenheiten.“

Und dann die Unterschriften des gesamten Vorstands (Anm. der Red.: Dr. Dr. Marie-Elisabeth Lüders, MdB – offenbar in ihrer Eigenschaft als „Beauftragte für besondere Aufgaben“, Hildegard Gethmann, Rechtsanwältin und Notarin, 1. Vorsitzende, Dr. Gerda Krüger-Nieland, Bundesrichterin, 2. Vorsitzende, Dr.

Anne-Gudrun Meier-Scherling, Bundesrichterin, Schriftführerin, Elisabeth Späth, Rechtsanwältin, Kassiererin, Alice Prausnitz, Landgerichtsrätin, Dr. Renate Lenz-Fuchs, Rechtsanwältin und Notarin, Dr. Brigitte Pfeiffer, Rechtsanwältin, Dr. Hilde Neuenhofen, Rechtsanwältin, Marianne Doevespeck, Rechtsanwältin und Justitiar). Die gesamte Korrespondenz wurde verschiedenen Tageszeitungen zugesandt. Es tut mir wahnsinnig leid, dass ich Ihnen die Antwort des Ministers nicht vorlesen kann, sofern es diese überhaupt gibt, denn nach dem Rundschreiben Nr. 24 besteht eine Lücke in den vorhandenen Rundschreiben, und im Rundschreiben Nr. 33 zwei Jahre später ist diese Diskussion dann Gott sei Dank beendet. Soweit der Blick in die Adenauer-Zeit.

Und jetzt eine spätere Geschichte: In den 1980er Jahren gab es einen Ministerialrat, ich meine, er habe Hientorfer geheißen. Dieser mag Persönlich-Betroffener der Scheidungsrechtsreform von 1977 gewesen sein. Die Erfolge des Juristinnenbunds in diesem Zusammenhang müssen ihm ein arger Dorn im Auge gewesen sein. Denn er hat sich zu der Behauptung versteift, der Juristinnenbund sei eine Kaderorganisation der SPD, die der damalige Bundesjustizminister Vogel gegründet habe, um die Reform des Ehe- und Scheidungsrechts durchzubringen. Natürlich hat es im Lauf der Zeit immer wieder mal Streitigkeiten gegeben. Indessen sind Frauen, die bei Wahlen unterlegen sind, entweder im Verband geblieben, wobei sie entweder – Sie erlauben mir den Ausdruck – in die innere Emigration gegangen sind oder weiter aktiv mitgearbeitet haben, oder sie sind ausgetreten. Eine andere Juristinnen-Vereinigung hat keine gegründet, vielleicht in dem Bewußtsein und in dem Wissen, es noch nicht einmal genauso gut, geschweige denn besser machen zu können. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und stelle anheim, den Rest der Geschichte in der dritten Auflage von Juristinnen in Deutschland nachzulesen.

Gertrud Hofmann